



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Straße 4 • 95466 Weidenberg • Telefon 09278/77 09 20 • Telefax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Straße 233 • 09127 Chemnitz • Telefon 0371/75 02 70 • Telefax 0371/75 02 72 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77
Veldensteiner Straße 29 • 92157 Pegnitz • Telefon 09241/97 20 • Telefax 09241/9 72 40
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77
info@eismann-bayreuth.de • www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN



Dipl. - Kfm. Bernd Eismann

*Wirtschaftsprüfer – Steuerberater
Rechtsbeistand*



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann

Steuerberater



Benjamin H. Eismann

Rechtsanwalt



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär

Steuerberater



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp

Steuerberater

AUS DEM INHALT

1 / 2009

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**

 - Neuerrungen im Jahressteuergesetz...
 - Neues aus der Kanzlei EISMANN Rechtsanwälte
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-6**

 - Zeitgleiche Außenprüfung
 - Familienleistungsgesetz
 - Finanzkrise - Maßnahmenpaket der Regierung
 - Aufbewahrungsfristen
 - Erbschaft- und Schenksteuer ab 2009
 - Abgabe werthaltiger Abfälle
 - Insolvenzordnung - Überschuldungsbegriff
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6-7**

 - Dienstwagenbesteuerung
 - Arbeitsrecht
 - Entfernungspauschale ab 2007
 - Sozialversicherungsbeiträge
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 8**

 - Änderungen in der Lohnabrechnung ab 01.01.2009
 - Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen
 - Betriebliche Gesundheitsförderung

Neuerrungen im Jahressteuergesetz 2009...

Nun ist es kurz vor Weihnachten doch noch wahr geworden. Mit der Neufassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ab 01.01.2009 und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur sog. Pendlerpauschale ist die unsichere Rechtslage in diesen Punkten beseitigt.

Weitere Neuerungen im Jahressteuergesetz 2009, im Steuerbürokratieabbaugesetz sowie im Familienleistungsgesetz müssen ab 01.01.2009 berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung flankierend zum Konjunktur-

paket einige steuerliche Anreize geschaffen.

Aus der Vielzahl der Änderungen haben wir die unserer Meinung nach interessantesten Neuerungen herausgegriffen.

Wir hoffen, Sie können in unserer Mandanteninformation wieder einige wichtige, für Ihr Unternehmen interessante, Hinweise entnehmen.



© aus „KÖSDI“-Heft 10.2008*



Frau Rechtsanwältin Katharina Strobel

Neues aus der Kanzlei EISMANN Rechtsanwälte:

Wir haben mit **Frau Rechtsanwältin Katharina Strobel** eine weitere Rechtsanwältin in unser Beraterteam aufgenommen. Frau Rechtsanwältin Strobel steht Ihnen in den Rechtsgebieten Familien- und Erbrecht sowie Verkehrs- und Verkehrsunfallrecht zur Verfügung.

Zudem teilen wir Ihnen mit, dass Herr Rechtsanwalt Benjamin H. Eismann im I. Quartal 2009 die Fortbildung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht abschließen wird. Auch zukünftig steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Eismann, insbesondere als qualifizierter Berater in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, zur Seite.

- Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann.

Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

BETRIEBSFÜHRUNG

Zeitgleiche Außenprüfungen...

Arbeitgeber erhalten ab 01.01.2010 die Möglichkeit, beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen von Lohnsteuer und Rentenversicherung zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht jedoch nicht. Bislang ist es übliche Praxis, dass zunächst die Lohnsteuerprüfung durch das Finanzamt, im Anschluss daran die Prüfung des Rentenversicherungsträgers erfolgt. Bei einer zeitgleichen Durchführung der beiden Prüfungen kann der innerbetriebliche Aufwand deutlich reduziert werden.

Familienleistungsgesetz:

Durch das Familienleistungsgesetz treten zum 01.01.2009 folgende Änderungen ein:

a) Kinderfreibetrag / Kindergeld

Der Kinderfreibetrag wird für jedes Kind erhöht. Insgesamt werden somit die Jahresfreibeträge für jedes Kind auf 6.024 € angehoben. Das Kindergeld für

das 1. und 2. Kind beträgt ab 01.01.2009 164 €, für das 3. Kind 170 € sowie für das 4. und weitere Kinder je 195 €.

b) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und

haushaltsnahen Dienstleistungen werden deutlich ausgeweitet auf einheitlich 20 % der Aufwendungen von bis zu 20.000 €. Die max. Steuerbegünstigung beträgt demnach 4.000 € pro Jahr.

Bei Beschäftigung von „Minijobbern“ im Haushalt beträgt die höchste steuerliche Förderung 20 % von 2.550 €, somit 510 €.

Finanzkrise – Maßnahmenpaket der Regierung

Die Bundesregierung hat aus steuerlicher Sicht folgende Maßnahmen zur Stärkung der Konjunktur beschlossen:

a) Degressive Absetzung für Abnutzung

Bei Anschaffung in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wurde die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) wieder eingeführt. Die degressive AfA beträgt das 2,5-fache der linearen AfA, höchstens 25 %.

Beispiel:

Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes

10 Jahre: degressive AfA 25 %

Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes

20 Jahre: degressive AfA 12,5 %

Die degressive AfA darf bei Anschaffung ab 2009 auch neben der Sonderabschreibung nach § 7 g EStG vorgenommen werden.

b) Betriebsvermögensgrenzen nach § 7 g EStG

In Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2008 enden, kommen mehr Steuerpflichtige in den Genuss der Förderung durch § 7 g EStG (Investitionsabzugsbetrag, Sonderabschreibung) durch Anhebung der Betriebsvermögensgrenze:

Bilanzierende Betriebe:

Betriebsvermögensgrenze

alt: 235.000 €

neu: 335.000 €

Einnahmen-Überschussrechner:

Gewinngrenze

alt: 100.000 €

neu: 200.000 €

c) Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird erhöht.

Für zwei Jahre wird ab 01.01.2009 die Steuerermäßigung auf 20 % von 6.000 € (bisher 3.000 €) verdoppelt. Somit ist eine jährliche max. Steuerersparnis von 1.200 € möglich. Die erhöhte Förderung gilt nur für Aufwendungen ab 2009, bei denen die Leistung ab 2009 erbracht wurde.

Aufbewahrungsfristen:

Zu Beginn des Jahres 2009 dürfen Sie wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen aussondern. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist wann, d. h., in welchem Jahr letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden.

Beispiel:

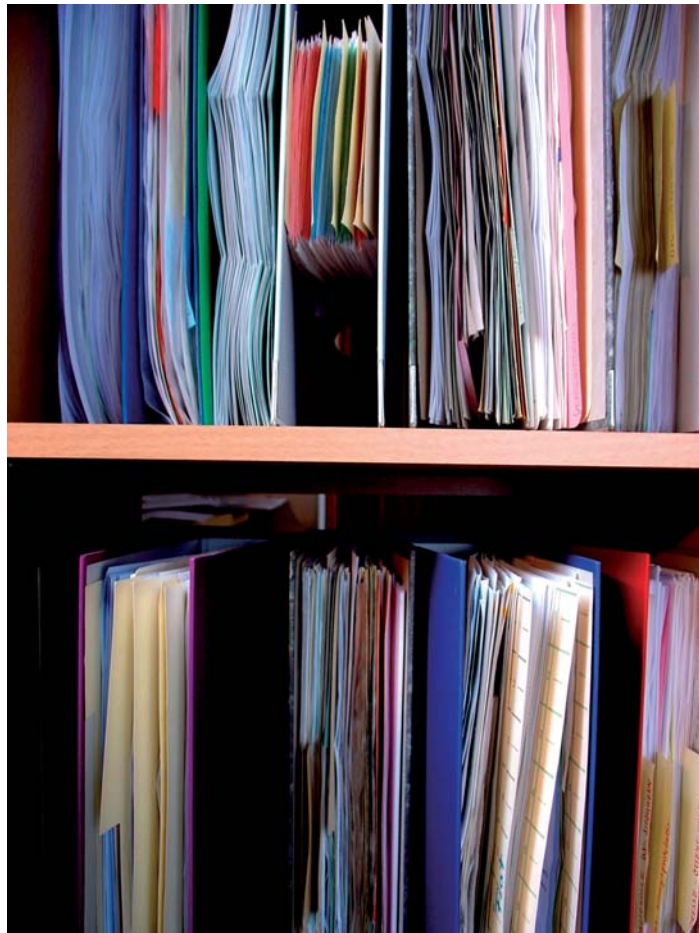
Die abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 1997 wurden im Mai 1998, die Abschlussarbeiten im August 1998 durchgeführt.

Die Aufbewahrungsfrist für die oben genannten Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in denen letztmalig Eintragungen oder Änderungen vorgenommen wurden. Das ist das Jahr 1998. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 1998 und endet mit Ablauf des Jahres 2008.

Folgende Unterlagen des Jahres 1997 dürfen erst mit Ablauf des Jahres 2008 ausgesondert werden:

10-jährige Aufbewahrungspflicht:

Primanoten, Sachkonten, Debitoren- und Kreditorenkonten, Jahresabschluss und Lagebericht, Anlagenverzeichnis, Inventurunterlagen, Kassenberichte, Kassen-



Bildquelle:
aboutpixel.de / geordnete Unordnung © Simon Ledermann

bücher, Bankauszüge, Darlehensauszüge, Ein- und Ausgangsrechnungen.

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs, Lohnkonten und dazugehörige Belege und Bescheinigungen.

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob Lieferscheine auch der Aufbewahrungspflicht unterliegen, da sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben.

Lieferscheine fallen unter die Aufbewahrungspflicht als empfangene Handels-

oder Geschäftsbriefe. Es gilt eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht.

Sollten Lieferscheine als Buchungsbelege verwendet werden, gilt für Lieferscheine auch die 10-jährige Aufbewahrungsfrist.

Private Unterlagen:

Private Unterlagen (z. B. Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Werbungskosten etc.) unterliegen keiner Aufbewahrungspflicht. Sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Ist aber der Steuerfall „offen“, d. h. ein Rechtsmittel wurde eingelegt oder der Bescheid ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung bzw. ist vorläufig, sollten Sie die Belege aufbewahren, da im Regelfall die Beweisspflicht beim Steuerbürger liegt.

Eine Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen gilt jedoch für Rechnungen von Handwerkern im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Diese Rechnungen müssen zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Im Jahr 2009 können Sie solche Rechnungen vernichten, die im Jahr 2006 oder in den vorhergehenden Jahren ausgestellt wurden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2009

Nach langem Ringen hat der Gesetzgeber das neue Erb- und Schenkungsteuerrecht verabschiedet, das zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Das neue Gesetz sieht sowohl bei der Bewertung der verschiedenen Vermögensarten als auch bei Freibeträgen und Steuersätzen Änderungen vor. Eine umfassende Darstellung der neuen Gesetzeslage würde den Rahmen dieser Mandanteninformation sprengen. Wir haben die Grundzüge des neuen Gesetzes in einem gesonderten Infobrief zusammen-

gestellt, den wir Ihnen auf Anforderung gerne zusenden. Nach wie vor gilt auch in diesem Bereich unser Rat, vor Vermögensübertragungen die steuerlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen steuerlichen Verhältnisse von uns analysieren zu lassen, um mögliche negative steuerliche Auswirkungen zu vermeiden.



„Und ein großes Stück für mich...!“

© aus „KÖSDI - Heft 3.2008“

Die neuen persönlichen Freibeträge sowie Steuersätze haben wir in den nachfolgenden Tabellen für Sie zusammengestellt:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich:		Steuersatz in der Steuerklasse				
		I	II	II	III	III
bisher	künftig	bisher/künftig	bisher	künftig	bisher	künftig
52.000 €	75.000 €	7	12	30	17	30
256.000 €	300.000 €	11	17	30	23	30
512.000 €	600.000 €	15	22	30	29	30
5.113.000 €	6.000.000 €	19	27	30	35	30
12.783.000 €	13.000.000 €	23	32	50	41	50
25.565.000 €	26.000.000 €	27	37	50	47	50
>25.565.000 €	>26.000.000 €	39	40	50	50	50

Steuerklasse	Personengruppen (Auszug)	bis 2008	ab 2009
I	Ehegatte	307.000 €	500.000 €
I	Kinder, Stiefkinder und Enkel, wenn Eltern verstorben	205.000 €	400.000 €
I	Enkel	51.200 €	200.000 €
I	Eltern und Großeltern im Erbfall	51.200 €	100.000 €
II	Geschwister, Nichten, Neffen, Eltern bei Schenkung	10.300 €	20.000 €
III	eingetragene Lebenspartner	5.200 €	500.000 €
III	entfernte verwandte, Lebensgefährten, Nicht-Verwandte	5.200 €	20.000 €
III	beschränkte Steuerpflicht	1.100 €	2.000 €
	Versorgungsfreibetrag		
	• Ehegatten	256.000 €	256.000 €
	• eingetragener Lebenspartner	0 €	256.000 €
	• Kinder, nach Alter gestaffelt	bis 52.000 €	bis 52.000 €

BETRIEBSFÜHRUNG

Abgabe werthaltiger Abfälle:

Die Finanzverwaltung greift im Rahmen von Betriebsprüfungen verstärkt auch bei kleineren und mittleren Betrieben die Frage auf, in welchem Umfang der geprüfte Betrieb (werthaltige) Abfälle entsorgt. Bereits jetzt rechnen Betriebsprüfer nach Erfahrungssätzen die bei der Produktion entstehenden werthaltigen Abfallprodukte hoch und unterstellen eine entsprechende Veräußerung und somit nicht erklärte Betriebseinnahmen.

Werden Abfälle durch Entsorgungsfirmen entsorgt und dabei vereinbart, dass die anfallenden Entsorgungskosten durch die Überlassung der werthaltigen Abfälle (zum Teil) ausgeglichen werden, sieht die Finanzverwaltung hier einen tauschähnlichen Umsatz mit der Folge, dass auf die bisher in der Buchhaltung nicht erfassten abgegebenen Abfälle Umsatzsteuer nacherhoben wird. Liegt in solchen Fällen keine Eingangsrechnung des

Abfallentsorgers vor, verbleibt letztendlich eine Umsatzsteuerbelastung, da kein Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Entsorgers möglich ist. Entsorgte Abfälle mit einem Gewicht von unter 25 kg bzw. einem Betrag von unter 50 € werden lt. einem aktuellen BMF-Schreiben ab 2010 auch weiterhin nicht geprüft.

Wir empfehlen, ggf. die Vereinbarung mit Entsorgungsfirmen zu überprüfen.

Insolvenzordnung – Überschuldungsbegriff:

Vor dem Hintergrund der im Herbst 2008 offenkundig gewordenen weltweiten Finanzkrise wurde im Oktober 2008 für eine begrenzte Dauer von 2 Jahren bis zum 31.12.2010 die sog. Überschuldungsprüfung nach Insolvenzordnung geändert. Während dieses Zeitraums fordert die Überschuldungsprüfung allein eine positive Fortbestehensprognose, um die Insolvenzantragspflicht bei Vorliegen einer bilanziellen Überschuldung abzulehnen. Mit der geänderten Überschuldungsprüfung soll betroffenen Unternehmen eine größere Überlebenschance gegeben werden.

Das Risiko von Geschäftsführern, sich wegen Insolvenzverschleppung strafbar und persönlich haftbar zu machen, sinkt somit.

RECHTSPRECHUNG

Dienstwagenbesteuerung:

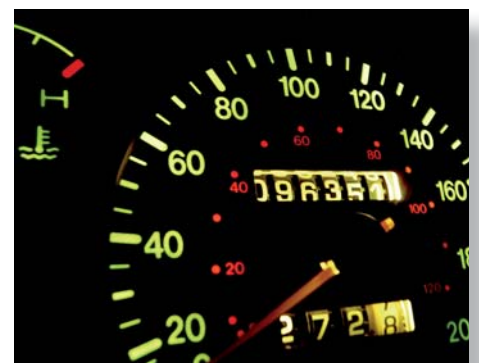
Stellen Sie als Arbeitgeber Ihrem Arbeitnehmer einen Dienstwagen für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, wird die private Nutzung nach der sog. 1 %-Regelung berechnet, falls kein Fahrtbuch geführt wird.

Für die Nutzung des Fahrzeuges für Fahrten zum Arbeitsplatz erfolgt die Besteuerung pauschal mit einem Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer pro Monat. Dabei werden 15 Fahrten pro Monat unterstellt. Der

BFH hat nun entschieden, dass in den Fällen, in denen Arbeitnehmer an weniger als 15 Tagen pro Monat mit dem Pkw zur Arbeitsstätte fahren, eine entsprechende Minderung des Sachbezuges gerechtfertigt ist. Bei nur 5 Fahrten pro Monat wäre somit der Sachbezug nur mit 0,01 % des Bruttolistenpreises zu berechnen.

Dieser für Arbeitgeber und Arbeitnehmer günstigen Rechtsprechung hat jedoch das BMF mit einem Nichtanwendungserlass einen Riegel vorgeschoben, sodass

es unabhängig von der Anzahl der monatlichen Fahrten zur Arbeitsstätte bei der 0,03 %-Regelung bleibt.



Arbeitsrecht

Beginn der Arbeitszeit - Arbeitsstelle oder Betrieb

Beginnt die Arbeitszeit an der tatsächlichen Arbeitsstelle oder im Betrieb des Arbeitgebers?

Das LAG Niedersachsen hat entschieden, dass die Arbeitszeit zwar an der Arbeitsstelle beginne und ende (sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird). Muss der Arbeitnehmer jedoch zunächst zur

Betriebsstätte des Arbeitgebers fahren, um dort Anweisungen für den Tag entgegenzunehmen, beginnt die Arbeitszeit mit dem Eintreffen in der Betriebsstätte.

Überstundenvergütung – Arbeitnehmer in der Beweispflicht

Das LAG Rheinland-Pfalz hat nochmals Grundsätze zur Überstundenvergütung aufgestellt.

Demnach muss der Arbeitnehmer im Einzelnen darlegen und beweisen, an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten er über die übliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet hat. Er muss vortragen, von welcher Normalarbeitszeit er ausgeht und belegen, dass er tatsächlich gearbeitet und welche Tätigkeiten er ausgeführt hat. Außerdem muss er vortragen, ob die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, geduldet oder zur Erledigung der Arbeit notwendig waren.

Die pauschale Behauptung Überstunden erbracht zu haben, reicht nicht aus.

Entfernungspauschale ab 2007

Die Lohnsteuerpauschalierung von geldwerten Vorteilen bei Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ab dem 01.01.2007 rückwirkend wieder möglich. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Fragen gibt es weiterhin zur verfahrenstechnischen Abwicklung. Wenn Sie als

Arbeitgeber von der rückwirkenden Pauschalierung Gebrauch machen, sind die jeweiligen Lohnsteuer-Anmeldungen zu korrigieren und die Pauschalsteuer ans Finanzamt abzuführen. Bisher ausgestellte Lohnsteuerbescheinigungen 2007 und 2008 dürfen jedoch nicht geändert werden.

Aus diesem Grund müssen Sie als Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmern eine formlose Bescheinigung ausstellen, aus der die Höhe der pauschal besteuerten Bezüge sowie die Pauschalsteuer ersichtlich ist. Die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers wird dann entsprechend geändert.

Sozialversicherungsbeiträge

Auch bei der Sozialversicherung ergeben sich durch die wieder zugelassene Pauschalierungsmöglichkeit Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Nach erfolgter Pauschalierung ist ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2007 gegeben. Erstattungsanträge sind ausnahmsweise nicht erforderlich. Stattdessen kann die Verrechnung der zu Unrecht gezahlten Beiträge bis zum Dezember 2009 vorgenommen werden. Lediglich wenn Arbeitnehmer Leistungen durch die Sozialversicherung erhalten haben (z. B. Krankengeldbezug nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraumes) sind gesonderte Erstattungsanträge zu stellen.

Gerne sind wir Ihnen mit weiteren Informationen zu diesem komplexen Thema behilflich.



Bildquelle: aboutpixel.de / daily traffic terror © Frank Zunker

Änderungen in der Lohnabrechnung ab 01.01.2009

Sofortmeldung:

Ab 2009 wird in einigen Wirtschaftsbereichen (u. a. Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Transportgewerbe) eine Sofortmeldung zur Sozialversicherung eingeführt. Arbeitnehmer dieser Branchen müssen künftig ihre Ausweispapiere mitführen. Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises entfällt. Arbeitgeber in den genannten Branchen müssen ab 01.01.2009 den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme mit der sog. Sofortmeldung dokumentieren. Dadurch wird es erleichtert, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

aufzudecken.

Neben der Sofortmeldung muss auch noch die „normale“ Anmeldung bis spätestens 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung vorgenommen werden.

Ausführliche Informationen, die wir unseren Mandanten in den genannten Branchen bereits zugesandt haben, können Sie gerne bei uns anfordern.

Berufsgenossenschaft –

Die Meldepflichten des Arbeitgebers werden ab 2009 erheblich erweitert

Ab 2009 reicht die Meldung der Lohn-

summe zur Berufsgenossenschaft für das gesamte Unternehmen nicht mehr aus. Künftig wird die Rentenversicherung die Daten zur Unfallversicherung verarbeiten und prüfen – und zwar arbeitnehmerbezogen.

Bereits ab Januar 2009 sind deshalb mit jeder Entgeltmeldung unfallversicherungsrelevante Daten personenbezogen an die Krankenkassen zu übermitteln.

Beiträge zur Insolvenzgeldumlage sind ab 2009 monatlich zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkassen abzuführen.

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen:

Ab 01.01.2007 wurde § 37 b EStG eingeführt. Nach dieser Vorschrift können Unternehmer Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sowie an Dritte (z. B. Geschäftspartner) mit einem Steuersatz von 30 % pauschal versteuern. Die Empfänger der Sachzuwen-

dungen werden somit von der Versteuerung dieser Sachzuwendungen befreit. Unklar war bisher, ob die Pauschalierung auch die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nach sich zieht. Zur Klärung der Frage sind nun zwei Jahre ins Land gezogen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass trotz Pauschalierung die Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer weiterhin sozialversicherungspflichtig zu verbeitragen sind. Zuwendungen an fremde Dritte unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Betriebliche Gesundheitsförderung:

Rückwirkend zum 01.01.2008 wird die betriebliche Gesundheitsförderung stärker begünstigt. In § 3 Nr. 34 EStG wird eingefügt, dass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes steuerfrei sind, soweit sie 500 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Leistungen müssen aber hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtheit einigen Anforderungen genügen.

Als Arbeitgeber können Sie dadurch folgende Maßnahmen zur Gesundheitsförderung Ihrer Arbeitnehmer mit bis zu 500 € im Jahr steuerfrei fördern: Kurse zur Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention (z. B. Raucherentwöhnungsmaßnahmen, Stressbewältigung).

Wichtig:

Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und

Fitnessstudios sind nicht begünstigt. Der Freibetrag dient der Vereinfachung. Denn grundsätzlich sind derartige Aufwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber ein „eigenbetriebliches Interesse“ nachweisen kann. Der BFH hat z. B. festgestellt, dass die Kostenübernahme des Arbeitgebers für ein Rückentrainingsprogramm keine Entlohnung für die Beschäftigung darstellen, sondern aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse erfolgt, denn die Maßnahme dient dazu, Fehlzeiten in Folge von Rückenleiden zu verringern.